

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 50.

Samstag den 25. April

1846.

## Aemtlche Verlautbarungen.

3. 550. (2)

Nr. 3864.

Concurs = Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung Laibach sind fünf Amtspractikanten-Posten in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um einen dieser Posten zu bewerben gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über die österreichische Staatsbürgerschaft, ein nicht unter dem vollendeten siebenzehnten Lebensjahre stehendes Alter, eine correcte und leserliche Handschrift, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten vier Grammatical-Classen, oder die mit gutem Fortgange an der Reale, oder an der technischen, oder commercialen Abtheilung des polytechnischen Institutes, oder bei Mangel an Realschulen in der Provinz Illyrien, über die mit gutem Erfolge absolvirten beiden Jahrgänge der vierten Normal-Classen, über eine tadelfreie Sittlichkeit, über den Aufenthalt und die Beschäftigung während des ganzen, dem Einschreiten um die Aufnahme vorhergegangenen Lebenslaufes und über den standesmäßigen Unterhalt bis zum Zeitpunkte der Anstellung mit Gehalt auszuweisen haben, bis letzten Mai 1846 hieramts einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß derjenige, welchem nach gehöriger Nachweisung dieser Bedingungen die Aufnahme zur Geschäfts-Uebung gestattet wird, vorläufig als Amtscandidat in die Probe-Berwendung tritt, und erst nach mit gutem Erfolge abgelegter Prüfung aus den Vorschriften über die Gefällen-Manipulation und das Gefällen-Rechnungswesen, welcher sich längstens vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage des Eintrittes an gerechnet, unterzogen werden muß, als Amts-Practikant beieidet wird. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung. Laibach am 18. April 1846.

3. 534. (3)

Nr. 233.

Licitations = Verlautbarung.

Wegen Herstellung der im l. S. an der Wiener und Agramer Straße im Assistenten-Districte Slogovich und St. Marein hohen Orts zur Ausführung genehmigten Kunstbauten wird die zweite Licitationsverhandlung bei den betreffenden

Bezirks-Commissariaten abgehalten werden, und zwar am 25. April bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, als: a) die Conservation mehrerer Durchlaßcanäle, zusammen im Ausbottsbetrage pr. 101 fl. 58 kr.; b) die Reconstruction einer Wandmauer, zwischen dem Distanzzeichen III|15 auf IV, im Ausbottsbetrage pr. 351 fl. 46 kr.; c) die Reconstruction einer Straßenstüßmauer, zwischen dem Distanzzeichen V|0 — 1, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 1826 fl. 6 kr.; d) die Reconstruction einer Straßenstüßmauer am Wolska-Wildbache, zwischen dem Distanzzeichen V|10 auf 11, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 2107 fl. 6 kr.; e) die Reconstruction einer Wandmauer, im Distanzzeichen V|11 auf 12 vor der Wolskabrücke, im Ausrufspreise pr. 439 fl. 42 kr.; f) die Reconstruction eines Durchlaßcanals, zwischen dem Distanzzeichen III|9 auf 10, im Betrags pr. 122 fl. 18 kr.; g) die Reconstruction eines zweiten Canals, im Distanzzeichen IV|11 auf 12, im Ausbottsbetrage pr. 140 fl. 18 kr.; h) die Reconstruction eines dritten Canals, zwischen dem Distanzzeichen III|11 auf 12, im Ausbottsbetrage pr. 142 fl. 75 kr., zusammen 5232 fl. 11 kr., und am 28. April l. S., bei der Bezirksobrigkeit Weixelberg, ebenfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über die Herstellung von 172 Currentklaftern eichenen Geländern, dann Bei- und Aufstellung von 106 Stück Streichsteinen, zusammen im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 493 fl. 16 kr. — Zu diesen neuerlichen Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die nähern Baubeschreibungen und Baupläne, so wie die Licitationsbedingungen bei den benannten Bezirksobrigkeiten und dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% Badium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Licitationsverhandlung, später einlangende hingegen nicht beachtet zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. — Laibach am 17. April 1846.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. October 1815, Z. 40678, dann 11. März 1816, Z. 4616, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beigedruckten Ausweise aufgeführten und derzeit in der Einhebung der Ararial-Regie stehenden Weg- und Brückenmäthe auf die Dauer des noch laufenden Jahres 1816 bis Ende October des Verwaltungsjahres 1817 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden. — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für diese Zeitfrist abgehalten, und mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem oben angeschlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen, dann die Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer, oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem obigen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im S. 3 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die bloß Einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei derselben Tagsatzung verstreigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsver-

waltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge des S. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem lezt bekannten börsenmäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararialcassa oder einem Gefällenamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurswerthe erliegt, oder pupillarisch-hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlichen einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterzeichnen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch Einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusehen, daß sie sich als Mitschuloner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitoffferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der

mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige oder zweijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g. Von außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet, übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so ferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und vierten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezt bekannten Kurse, oder mittelst Hypothekarsicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der Lehtern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungsbustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben

erwähnte Pacht-Caution selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Kurse geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsbactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstückstande befinden und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erkanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Richtigannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitations-Actes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebäueeinhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerarés. — 13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich

Endesfertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station) für die Zeit vom Tage der Uebergabe, im Verlaufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres 1846 bis Ende October des Verwaltungsjahres 1847, den für die noch unbekannt Anzahl Monate des Verwaltungsjahres 1846 verhältnißmäßig zu repartirenden und (zu entrichtenden Jahres-Pachtschilling von (folgt der Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . . . Kreuzer . . . . . bei (oder) lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer nachweisen. — (Sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassequittung über das erlegte Badium bei. . . . . am . . . . . 1846. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde oder Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offerte für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station.

**Allgemeine Pachtbedingungen.** — Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: **Erstens.** Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. — **Der Tariff** und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — **Zweitens.** Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen, ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — **Drittens.** Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schran-

kenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — **Viertens.** Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ditschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenhändig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefälsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — **Fünftens.** Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefälsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungs-Locales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — **Sechstens.** Die Beschaffung der Wegmauth-Walor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansage des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bollete der

Partei gegeben werden. — **Siebentens.** Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — **Achtens.** Verweigert eine Partei bei Passirung des Schranckens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separatfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse, ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhandigung der Bollete einzufordern. — **Neuntens.** Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betritt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Zehntens.** Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu; der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameralbezirks-Verwaltung kann der Recurs binnen vier Wochen an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung, und

gegen die Entscheidung der letzten, gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. Hofkammer ergriffen werden. — **Elftens.** Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. Steyermärkischen Guberniums vom 17. Juni und des illyrischen Guberniums vom 26. Juni 1837, Z. 9884 und 14,183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. Steyermärkischen Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Juni 1840, Z. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, der Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Zwölftens.** Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **Dreizehntens.** Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die vor der Uebernahme des Pachtobjectes bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Die Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staats-Creditpapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — **Vierzehntens.** Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in demselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — **Fünfzehntens.** Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die

betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu . . . . abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges, zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pacht-schillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Rundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpacht-schillingen entfallenden Pacht-schillingsquote, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages, der für das gepachtete Concretal-object gebotene Pacht-schilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufspreise vertheilt. — Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größern oder geringern Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der solalich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu ertragen hat. — Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Bhebung des Hindernisses an, bei

der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pacht-schilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zuzusehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pacht-schillinge nicht eingetracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pacht-schilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pacht-schilling übersteigendes reines Mauth-erträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsbarar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier vom Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achzehntens. Dem Pächter, wie der Gefällen-Verwaltung, steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt,

Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — **Neunzehntens.** Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbietenden erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die überwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so hat die, mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsacuars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — **Zwanzigstens.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht-Contract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — **Ein und zwanzigstes.** Der Pächter hat, nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen, auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer, Schutz-

und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzbohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausséen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18171, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entschließung vom 29. März 1815 und Hofkammerdecretes vom 28. April d. J., Z. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämtlichen Ararial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: — a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschastlicher Certificate. — b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Ararial-Straßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — **Zwei und zwanzigstes.** Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Subernial-Currende vom 19. Juni 1810, Z. 14852, allgemein, von Seite des k. k. steyermärkischen Suberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1810, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1810, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rückfichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — **Graz** am 3. April 1846.

# B e r i c h t

der für das noch laufende Verwaltungsjahr bis Ende October 1847 im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung	Category	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufs-Preis in C. M. <small>fl. kr.</small>	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Tag der Ueberreichung der Offerte
	der Mauth-Stationen.		Weiten	Brücken-Klasse.	der Versteigerung				
<b>Triester Straße in Steyermark.</b>									
G r a z	Wildon . . . .	Weg- u. Brücken-Mauth	2	II.	Sam. Bz. Bw. in Graz	2. Mai 1846	11911	Cam. Bez. Verw. in Graz	30. April 1846
	M a r b u r g	St. Joseph bei Wind. Feistritz . . . .	detto	3	II. II.	Gefäll. Haupt-an. Gili	4. Mai 1846	14100	Marburg
Gonobitz . . . .		detto	2	I. I.	detto	detto	8800	detto	detto
Hocheneg . . . .		detto	2	I.	detto	detto	6200	detto	detto
Sannbrücke . . . .		detto	3	I. III.	detto	detto	14255	detto	detto
	Franz . . . .	detto	3	I. II.	detto	detto	12200	detto	detto

K. K. vereinte Cameral-Bezirks-Verwaltung für Steyermark und Illyrien.  
Graz am 3. April 1846.



**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 533. (2)

Nr. 643.

**E d i c t.**

Das k. k. Bezirksgericht Auersperg macht bekannt: Es sey in die executive Veräußerung der, dem Lucas Stupnik senior, von Edenstavas, gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und auf 113 fl. 30 kr. bewertheten Fahrnisse, als: 2 Kühe, 1 Kalbinn, Heu- und Stroh-Vorräthe und 30 Merling Erdäpfel, wegen aus dem Urtheile ddo. 19. August 1845, 3. 1396, behaupteten Forderung von 24 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und es sind hiezu die Feilbietungstagsatzungen auf den 19. Mai und 3. Juni d. J., Vormittag um 9 Uhr im Orte Edenstavas mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn obige Fahrnisse bei der ersten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der zweiten auch unter demselben veräußert werden würden.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 4. April 1846.

3. 537. (2)

Nr. 154.

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Drolz von Sachsenfeld, für sich und als Bevollmächtigter der Miterben, Margareth und Maria Drolz, dann der Anna Drolz, in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 9. Jänner 1844, Nr. 48, sistirten dritten Licitation der, dem Georg Koroschitz gehörigen, zu Islat gelegenen, der Herrschaft Gallenberg sub Urb. Nr. 25 dienstbaren Halbhube, nebst gepländerten Fahrnissen, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 8. Jänner 1844 dem Caspar Drolz schuldigen, nun dessen Erben Anton, Margareth und Maria Drolz eingeforderten Forderung pr. 88 fl. und wegen, der Anna Drolz aus dem bezogenen Vergleiche schuldigen 72 fl. und Superexpensen gewilliget, und die reassumirte dritte Licitation auf den 28. Mai l. J., früh 9 Uhr loco Islat und mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität und Fahrnisse bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbucheextract können hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Wartenberg am 10. Februar 1846.

3. 532. (2)

Nr. 238.

**E d i c t.**

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameralherrschaft Idria wird den unbekanntem Erben des Caspar Jereb, welche auf die zu Idria Hauszahl 308 liegende Realität einen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Anton Podobnik, als factischer Besitzer der zu Idria Hauszahl 308 liegenden Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums dieser Realität eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagsatzung auf den 15. Juli l. J., früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet wurde.

(B. Intell.-Bl. Nr. 50 v. 25. April 1846.)

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so wurde zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten der hierämliche Actuar, Carl Poll, zum Curator aufgestellt, mit welchem dieser Rechtsgegenstand nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Diese unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter, Carl Poll, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen treffen werden.

K. K. Bezirksgericht Idria den 27. Februar 1846.

3. 552. (2)

Nr. 268.

**E d i c t.**

Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des am 8. Jänner 1846 zu Ratschach mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Bezirkswundarzes, Johann Radolf, als Erben oder Stäubiger einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der am 25. Mai d. J., früh 9 Uhr hiergerichts anberaumten Convocations-Tagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 des b. G. B., anzubringen.

K. K. Bezirksgericht Savenstein zu Weizstein am 26. März 1846.

3. 554. (5)

Nr. 939.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Michael Sterk von Hotschewie, Haus Nr. 5, die executive Feilbietung der, dem Executen Joseph Sterk von Tofa, Haus Nr. 14 gehörigen, in Großrodine gelegenen und der Herrschaft Tschernembl dienstbaren Ueberlandsrealitäten, als:

a) des Weingartens sammt Keller sub Curr. Nr. 303 1/2, zwischen den Anrainern Marko Gerdtschitsch und Jacob Strudel, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 85 fl., und

b) des Weingartens sub Curr. Nr. 354, zwischen den Anrainern Martin Pirner und Michael Gregoritsch, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 30 fl., wegen schuldiger 13 fl. 30 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, nämlich auf den 14. Mai, 8. Juni und 6. Juli 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Pfandrealityäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 8. April 1846.

# U n k ü n d i g u n g.

## Die Mineral = Bäder zu Töpliz nächst Neustadt, Unterkrain, in Fäyrien.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu geben, daß die Badezeit der Mineral = Wasserquellen mit 1. Mai anfängt, und selbe in mehreren Touren bis in den späten Herbst fort dauern wird.

Dieser allgemein beliebte Curplatz, welcher nur eine halbe Post von der Kreisstadt Neustadt, 5 Posten von Laibach, und 13 Posten von der Handelsstadt Triest entfernt ist, liegt in einem freundlichen, gesunden Thale, vom mildesten Klima beherrscht, ganz geschaffen für Badende, und in überreicher Fülle entquillt dem Schoße der Erde das helle, krystallreine Heilwasser mit einer belebenden Naturwärme von 28 — 29 Grade Reaumur. Am Fuße des kleinen Berges Gradische, und über die Heilquellen selbst erhebt sich das schöne, im toscanischen Style erbaute, drei Stockwerk hohe Badehaus mit seinen zahlreichen, rein meublirten Wohnzimmern und drei Badebassin, als: dem Fürsten-, Carls- und Josephsbade; ersteres vorzugsweise durch Eleganz, edle Bauart, und Bequemlichkeit zum Gebrauche der Honoratioren bestimmt, welches ganz von schwarzem und grauem Muschelmarmor mit terrassenförmigen Absätzen erbaut ist, mithin zu den schönsten dieser Art gezählt werden kann.

Seit mehreren Jahren ist diese Heilquelle allgemein bekannt, und durch vielfältige Versuche und Erfahrungen wurde ihr eigenthümlicher Werth in größter Ausdehnung als bewährt gefunden, denn nicht nur in den verschiedenartigsten Gebrechen und Formen der Drüsenkrankheiten, in gichtischen und rheumatischen Leiden, bei Hypochondrie, Hysterie, Hämorrhoidal- u. Unterleibsbeschwerden, bei Lähmungen, vielen

chronischen Ausschlags = Uebeln und veralteten Hautgeschwüren bewies sie unzählige Male ihre heilende Kraft, sondern auch diese, in ausgebreitetem, vortheilhaftem Rufe lange bekannte Heilquelle zeichnet sich durch ihre, auf Erfahrung gegründete, eigenthümliche Wirkung auch gegen Skrophelkrankheiten vor allen andern Mineralquellen der österreichischen Monarchie besonders aus und liefert seit mehreren Decennien die herrlichsten Beweise ihrer Heilkraft dergestalt, daß, wenn derlei Krankheiten nicht schon chronisch geworden sind, deren Heilung beim gehörigen Gebrauche dieser Heilquelle mit Zuversicht verbürgt werden kann. Demnach wage ich, allen mit derlei Leiden behafteten Kranken diese Heilquelle in Beziehung dieser leicht angeführten Krankheiten besonders anzupfehlen, und Jedem wird die eigene Ueberzeugung zu Theil werden, daß er sich hier nach einiger Zeit von seinen Leiden und Schmerzen befreit und geheilt finden werde. Zur ärztlichen Hülfeleistung ist sowohl ein Civil-, als auch für Militärpersonen ein Militär = Badearzt an gestellt.

Die Curzeit eines jeden Kranken ist gewöhnlich auf 3 Wochen bestimmt. Zum Vergnügen und zur Erheiterung der P. T. Badegäste besteht hier ein niedlich angelegter Park; im Badehause selbst befindet sich ein Billard = Saal, und für Musikfreunde ein ausgezeichnetes Pianoforte.

Unterzeichneter wird besorgt seyn, durch eine Auswahl gesunder, geschmackvoll zubereiteter Speisen, guter, echter Weine und schnelle, zuvorkommende Bedienung die P. T. Badegäste vollkommen zufrieden zu stellen.

## T a r i f f der verschiedenen Preise durch die Bade = Saison.

Für ein Zimmer, nach Verhältniß der Meublirung, ohne Einbeziehung des		20 fr. bis 1 fl.
Bettes, täglich		
„ ein vollständiges reines Bett, nach Verhältniß der Wäsche und Decken, täglich	10	„ „ 15 fr.
„ das Baden im Fürstenbade täglich	8	„ „ —
„ „ „ Carlsbade	4	„ „ —
„ „ „ Josephsbade	1	„ „ —

Wirklich Armen wird das Baden im Josephsbade unentgeltlich bewilliget.

Für das Baden im Fürstenbade von den außer dem Badehause wohnenden Badegästen wird bezahlt täglich

Ein Mittagmahl für die Person an der Table d'hôte mit 6 bis 7 gut zubereiteten Speisen	10 fr.
„ Mittagmahl für die Domestiquen	36 „
„ Abendmahl an der ersten Tafel	18 „
	20 „

Tafelweine zu 16, 24, 28 fr. pr. Maß.

Kränkliche Gurgäste werden besonders auf ihrem Zimmer durch männliche oder weibliche Individuen bedient.

Zuschriften auf Bestellungen der Zimmer werden in frankirten Briefen unter der Adresse des Unterzeichneten, Post Neustadt, 8 Tage wenigstens vor dem Eintreffen erbeten.

Badeort Töplitz nächst Neustadt in Unterkrain, im Monat April 1846.

**Dominik Rizolly,**  
Bade-Pächter.

3. 507. (4)

# Am 9. Mai 1846

ist in Wien die Ziehung der großen

## Realitäten- und Geld-Lotterie, von **Reisner & Comp.**

Bei dieser ausgezeichneten Verlosung gewinnen:

**28,500** Treffer Gulden **530,000**  
Wien. Währ.

getheilt in Treffer von Gulden

200,000 — 50,000 — 10,000 — 5000 — 4000 — 4000  
3500 — 3000 — 3000 — 2500 — 2000 — 1500 — 1000  
1000 — 1000 — 1000 — 8 à 500, dann viele zu 200 — 100 — 50

re. re. Wiener-Währung.

**Wer 10 Actien kauft,  
muß bestimmt 3 Treffer machen.**

Der Käufer von **10** Actien erhält **2** sicher gewinnende Gratis- und **1** sicher gewinnende Prämien-Actie als unentgeltliche Aufgabe. — Der Käufer von **5** Actien erhält **1** sicher gewinnende Gratis-Actie unentgeltlich.

Die Gratis- und Prämien-Actien spielen nicht nur auf die denselben zugewiesenen reichen **Dotationen**, sondern auch auf die Haupt-Ziehung mit, und werden auch einzeln verkauft.

Actien und Compagnie-Spiele sind billigst zu haben in Laibach beim Handelsmanne

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 542. (2)

Die  
Schnitt-, Current- & Modewaren-Handlung

V O N

**KRASCHOVITZ & TRINKER**

in Laibach,

am Hauptplatze Nr. 240

**(ZUR BRIETTAUBE),**

empfehl't unter Zusicherung der solidesten Bedienung und billigsten Preise ihr neuestes Lager in den modernsten Frühjahrs- und Sommer-Kleidern von den verschiedenartigsten Stoffen:

gedruckte

**Percails, Battiste und Mousselins,**

*so wie auch ein schönes Sortiment*

in

**Battist- und Englischleinwand-Kleidern;  
Shawls, Umhäng-, Knüpfstüchern und Echarps**

*jeder Größe und Sorte;*

*große Auswahl der verschiedenartigsten*

**Seidenstoffe und Bänder;**

*alle Gattungen*

**WEISSWAREN,**

**Spitzen und Kollstickereien in Krügen**

und

**CHEMISSETTS,**

*immer nach den neuesten Formen.*

**Meubel- und Vorhangstoffe jeder Art und Breite,**

*so wie auch derlei*

**Fransen, Borduren und Vorhang-Galter.**

*Für Herren die neuesten*

**HOSENSTOFFE, GILETS, CRAVATEN,**

**Seiden-, Hals- und Foulards-Sacktücher.**

*Daselbst befindet sich auch eine*

**NIEDERLAGE**

von

**Damen-, Stroh- und Basanohüten,**

*so wie auch die der*

**k. k. privilegirten Regen- und Sonnenschirm-Fabrik**

des

**N. B. WINKELMANN SOHN IN WIEN.**

3. 511. (2)

Das landtäfsliche Gut Lichtenegg nächst Moráutsch, im Bezirke Wartenberg, wird aus freier Hand gegen billige Bedingnisse zum Verkaufe angetragen. Die nähern Aufschlüsse ertheilt der Eigenthümer, Kaspar Ber-

var, Verwalter der Herrschaft Radmannsdorf auf frankirte Briefe, oder können solche auch durch den Hrn. Joseph Dobrauz, Ingrossist der k. k. Provinzial- Staatsbuchhaltung in Laibach, auf mündliche Anfragen erhalten werden.